



## Bericht der Sachkommission Bildung Soziales Gesundheit.

### Vorlage Nr. 1166/2018, Reglement zur Ausrichtung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen

#### 1. Ausgangslage

Die Vorlage 1166/2018 wurde vom Gemeinderat mit Datum 07.08.2018 ausgearbeitet und in der Sitzung vom 24.09.2018 vom Einwohnerrat an die BSG überwiesen. Das Reglement wurde auf Grund der Kantonalen Verordnung zum Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV, welche auf den 01.01.2018 Gültigkeit erlangte, notwendig. Ohne Reglement hätte die Gemeinde keine Möglichkeit die Zusatzbeiträge einzuschränken und entsprechende Rahmenbedingungen zu definieren.

#### 2. Vorgehen

An fünf Sitzungen und zwei Besprechung mit Gemeinderat und/oder Verwaltung setzte sich die BSG intensiv mit dem Thema auseinander. Das Regelwerk und die zugrunde liegenden Mechanismen sind nicht auf die Schnelle einfach zu verstehen.

Anlässlich der BSG-Sitzungen wurden folgende Themen behandelt.

- Fragebogen erstellen, Antworten auswerten und daraus entstandene Zusatzfragen formulieren.
- Um den Mechanismus besser verstehen zu können haben wir folgende Dokumente verlangt und erhalten
  - Ablaufschema „Von der Anmeldung bis zum Entscheid“ der EL
  - Berechnungsbeispiele EL-Berechnungen
  - Beispiele zu Verfügungen über die Deckung der Finanzierungslücke (Zusatzbeitrag EL)
- Vergleich des vorgeschlagenen Reglements mit dem Musterreglement des VBLG. Im Sinne eines Benchmarks ein zu Rate ziehen von Reglementen anderer Gemeinden (Allschwil, Sissach, Binningen, Ettingen, usw.).
- Intensive Auseinandersetzungen, insbesondere mit den §1, 2, 5, 6 verbunden mit entsprechenden Abklärungen, sowie deren Verträglichkeit mit der übergeordneten Verordnung, waren unabdingbar.
- Erstellen einer synoptischen Darstellung um die Vergleichbarkeit sicher zu stellen.
- An einer Sitzung wurde mit Gemeinderat und Verwaltung unser überarbeiteter Reglemententwurf, welcher nicht nur formelle Änderungen (§1 und 2) beinhaltet, besprochen. Beim §5 die Wahl der Auszahlungsart, Direktzahlung an das Alters- und Pflegeheim oder an die empfangsberechtigte Person durch diese selbst. Beim § 6 die Einschränkungen der Rückzahlungspflicht der Zusatzbeiträge.
- Vor der Berichterstellung erfolgte in Absprache mit Gemeinderat und Verwaltung eine Vorprüfung unseres Reglementvorschlages beim Kanton.
- Bereinigung, Abstimmung unseres Reglementvorschlages und Erstellen des Berichtes.

#### 3. Voraussetzungen zur Erlangung von Zusatzbeiträgen.

Diese sind von übergeordnetem Recht vorgegeben und durch die Gemeinde nicht beeinflussbar. Die Berechnung der Ergänzungsleistungen erfolgt wie bis Ende 2017 bei der SVA in Binningen, welche gleich auch den Betrag über der EL-Obergrenze mitberechnet und der Gemeinde mitteilt.

#### 4. Unsere Änderungen

- **§ 1 Regelungsbereich und Geltungsbereich.**  
§1<sup>1</sup> haben wir mit den Aspekten a. – d. analog zum Musterreglement ergänzt.  
Eingefügt haben wir §1<sup>3</sup> Zweck der Zusatzbeiträge.
- **Neuer § 2 Definition.**  
Die Definitionen haben wir im Reglement aus anderen Paragraphen zusammengefasst und nach vorne verschoben, um die Lesbarkeit zu erhöhen.



- **Änderung § 3 Zuständigkeit**

Da die Bezeichnung Gemeindezweigstelle auch für uns Fragen aufwarf, haben wir uns mit Gemeinderat/Verwaltung auf „Verwaltung Reinach“ geeinigt.

- **Änderung § 5 Ausrichtung der Zusatzbeiträge**

Wir sind mehrheitlich der Meinung, dass der antragstellenden Person die Wahlfreiheit der Auszahlungsart, ob Direktzahlung an das Alters- und Pflegeheim oder an sie selbst, gewährt werden muss. Grundsätzlich ist die betroffene Person gegenüber dem Alters- und Pflegeheim kostenpflichtig. Für das Alters- und Pflegeheim ist es nicht wesentlich, wie die Bewohner ihre Kosten begleichen. Aus Diskretionsgründen ist wünschenswert, die Herkunft der Gelder nicht offen zu legen. Aus der Direktzahlung an das Alters- und Pflegeheim kann dieses Rückschlüsse auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bewohner schliessen. Die Heimkosten sind immer durch die Bewohner geschuldet, unerheblich wie die Bewohner diese finanzieren. Die Regel wird sicher die Direktzahlung an das Alters- und Pflegeheim sein und nur in sehr wenigen Fällen an die empfangsberechtigte Person erfolgen.

- **Änderung § 6 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen**

Uns ging es bei den durch uns vorgeschlagenen umfangreichen Einschränkungen um den Schutz der hinterbliebenen Angehörigen, insbesondere der Lebenspartnerinnen/Lebenspartner und der kleinen Vermögen. Wir schlagen den Verzicht auf Verzinsung vor, wie die meisten anderen Gemeinden dies ebenfalls tun. Zuerst zogen wir in Betracht maximal 20% das Restvermögen zurückzufordern. Dies hätte bei kleinen Vermögen einschneidendere Wirkung mit sich gezogen. Um die kleinen Vermögen besser zu schützen schlagen wir deshalb einen Vermögensfreibetrag in der Höhe des EL-Freibetrages vor (§ 62)

## 5. Anträge:

1. Der Einwohnerrat beschliesst das Reglement zur Ausrichtung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen gemäss den Vorschlägen der BSG.
2. Der Gemeinderat wird beauftragt, das Reglement zur Ausrichtung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen dem Kanton zur Genehmigung vorzulegen und sodann rückwirkend per 01.Juli 2018 in Kraft zu setzen.

Reinach, 16.04.2019

Im Namen der BSG

Rudolf Maeder  
BSG

BSG:

Fritz Blatter, FDP

Bernhard Bütschli, CVP/BDP, GLP

Erwin Götschi, SP, Vizepräsident

Rudolf Maeder, SP, Präsident

Paul Meier, FDP

Rainer Rohrbach, SVP

Paul Wenger, SVP